

men, wo der Kirchengründer selbst zum Geistlichen ausgebildet worden war. Bischof Paulus von Verdun sowie einige Diakone unterschrieben dementsprechend als Zeugen das Testament.

Um die Besitzrechte an der Kirche von Tholey scheint es zu Diskussionen zwischen dem Erblasser sowie den Bischöfen von Trier und Verdun gekommen zu sein, denn im Zusatz zum Testament bekräftigte Adalgisel Grimo die Eigentumsrechte Verduns an Tholey in seiner Ganzheit, konzedierte aber dem Trierer eine Einnahme, die aus seiner geistlichen Befugnis als Ortsbischof herrührte. Das Tauföl mussten die Tholeyer Kleriker jährlich für 31 Goldmünzen von der Trierer Bischofskirche kaufen, doch sollte diese darüber hinaus keine weitere Abgabe von ihnen erheben dürfen. Andere Vereinbarungen könne künftig lediglich die Bischofskirche von Verdun treffen. Hinter dieser rechtlichen Präzisierung standen wohl weniger Auseinandersetzungen um den kirchlichen oder monastischen Charakter der Klerikergemeinschaft von Tholey noch um die vermutete kontroverse Haltung der beiden Bischöfe zur iroschottischen Mission, sondern eher um die Abklärung kirchenrechtlicher Bestimmungen. Gemäß der spätantiken und merowingischen Kirchenstruktur hatte der Bischof die unumschränkte geistliche und administrative Gewalt in seinem Bistum. „Wen und was der Bischof geweiht hat, gehört bleibend zu seiner Diözese“ (Arnold ANGENENDT, *Das Frühmittelalter*, ²1995, S. 177). Durch Grimos Schenkung erlitt der Trierer Bischof nicht nur eine Einbuße in seiner Amtshoheit, sondern es ging ihm darüber hinaus Kirchengut verloren. Die Zusatzregelung des Testaments stellt also einen Kompromiss zwischen Grimo als „Eigenkichenherr“ und den beiden beteiligten Bischöfen dar.

Die früher sehr rege geführte Diskussion, ob Tholey von Anfang an eine Mönchskongregation, unter Umständen halb columbanischer, halb benediktinischer Prägung, oder nur eine Gemeinschaft von Weltklerikern war, ist vor dem Hintergrund der erweiterten Stiftskirchendefinition von geringerer Bedeutung für die heutige Forschung geworden. Wichtiger ist es festzuhalten, dass die Kirche in Tholey, wie am Taufrecht zu erkennen, eine Pfarrkirche sein sollte und dies die Ansiedlung von mehreren Klerikern, darunter mindestens einem Priester, erforderte, da der Pfarrbezirk in diesen frühen Zeiten des Mittelalters recht groß war.

Die Installierung von mehreren Klerikern spricht im Übrigen für die ansehnliche Wirtschaftskraft der Ländereien von Tholey, denn die Kleriker mussten von der Überschussproduktion der landwirtschaftlichen Erträge leben können. Die wertvollen Informationen des Testamentes über die landwirtschaftlichen Betriebsstätten und -formen sind daher dementsprechend von der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung ausgewertet worden. Die Zwischenstellung der im Testament von 634 erwähnten agrarischen Organisationseinheiten zwischen der älteren Betriebsform der spätantiken Gutsherrschaft und der frühmittelalterlichen Grundherrschaft mit ihrem charakteristischen Villikationssystem hat Franz Irsigler eingehend analysiert. Ebenso genau wurden die sozialgeschichtlichen Aspekte hervorgehoben, vermachte Adalgisel Grimo doch den Löwenanteil seines immobilien Vermögens verschiedenen Kirchen und Klöstern und davon war wiederum ein guter Teil für die überwiegend kirchlich geführten Armenhäuser und -matrikel sowie für Leprosenhospitäler gedacht.

Auf der Basis des Testamentes ist der Grundbesitz des Adalgisel Grimo kartiert worden. Dieser erstreckte sich als typischer Streubesitz frühmittelalterlicher